

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

MO 29

200

Frauenfeld, 21. April 2026

Nr. 210

Motion von Paul Koch, Manuel Sturzenegger, Franz Eugster und Isabelle Vonlanthen-Specker vom 10. September 2025 „Im Kanton Thurgau Stacheldraht verbieten und flexible Weidenetze abräumen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (4 Erst- und 87 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) zu ergänzen, indem Neuanlagen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur verboten werden. Ausgenommen sollen dabei Zäune und Absperungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken und zum Schutz von sensiblen oder gefährlichen Einzelobjekten sein. Ab Vollzugsbeginn der Gesetzesergänzung sollen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter solcher Zäune diese innerhalb zweier Jahre abräumen. Die Motion verlangt sodann, dass flexible Weidenetze regelmässig auf darin verfangene Wildtiere untersucht werden und darüber der Jagdgesellschaft oder der Wildhut Meldung gemacht wird. Ein flexibles Weidenetz soll überdies frühestens acht Tage vor Weidebeginn auf- und spätestens acht Tage nach dem letzten Weidetag abgeräumt werden.

Neben dem Wald sei auch die offene Landschaft ein wichtiger Lebensraum von Wildtieren. Zäune würden eine erhebliche Verletzungsgefahr für Tiere darstellen. Besonders gefährlich und verletzend für Wildtiere, aber auch für Nutztiere, seien dabei insbesondere Zäune aus Stacheldraht. Im Kanton Thurgau seien noch zu viele Stacheldrahtzäune im Wald und am Waldrand vorhanden. Daher seien Stacheldrahtzäune im Kanton Thurgau grundsätzlich zu verbieten. Es gebe genügend Alternativen, die den Zweck

der Einzäunung erfüllen würden, aber weit weniger gefährlich seien. Nachbarkantone wie St. Gallen und Zürich oder auch Graubünden hätten bereits ein gesetzliches Verbot von Stacheldrahtzäunen. Mit der Einführung eines solchen Verbotes sei eine kurze Übergangsfrist anzusetzen, während der alle Stacheldrahtzäune, insbesondere auch die verrosteten, eingewachsenen und vergessenen Zäune in Wäldern und am Waldrand, zu beseitigen und ordnungsgemäss zu entsorgen seien.

Eine weitere Gefahrenquelle würden die Weidenetze bilden, die funktionslos über Wochen und Monate herumstehen oder -liegen würden. Diese würden wie Fangnetze wirken, aus denen sich verfangene Tiere oft nicht allein befreien könnten. Dementsprechend sollen solche Weidenetze maximal acht Tage vor Weidebeginn aufgestellt werden dürfen und müssten innert acht Tagen ab Weideende wieder abgeräumt werden. Weidenetze müssten sodann täglich kontrolliert werden, auch wenn sich keine Nutztiere darin befänden. Ein Verfangen von Wildtieren sei schliesslich jederzeit möglich. Weidenetze seien aber nicht nur wegen der Gefahr des Verfangens problematisch, sondern würden auch eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Vernetzung darstellen. Sie würden Lebensräume zerschneiden und überlebenswichtige Wanderbewegungen von beispielsweise Igeln, Hasen, Rehen, Dachsen oder Amphibien behindern. Weidenetze würden zur Fragmentierung der Landschaft beitragen und die ohnehin bestehenden Barrieren wie Strassen, Bahnlinien und Siedlungen verschärfen. Weidenetze würden ausserdem nicht als anerkannte Wildschadenverhütungsmittel gelten.

2. Rechtslage

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) hält in Art. 8 Abs. 3 fest, dass die Kantone zum Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere (...) den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen zu regeln haben. Nach § 32 Abs. 1 JG sind die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer verpflichtet, u.a. zum Schutz ihrer Wälder die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Vor der Errichtung von Zäunen im Wald ist die Jagdgesellschaft oder die Wildhut zu orientieren. § 32 Abs. 3 JG besagt, dass die Schutzvorkehrungen zu entfernen sind, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Ebenso hält § 26 Abs. 3 JG fest, dass nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, durch die Eigentümerin oder den Eigentümer zu entfernen sind. Kommen diese dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihnen die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihnen die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) an.

Das Merkblatt „Zäune ausserhalb der Bauzone“ des Forstamtes Thurgau enthält eine Tabelle als Entscheidungshilfe für Praktikerinnen und Praktiker, aus der hervorgeht, welcher Zaun für welchen Zweck und welche Tierart am sinnvollsten ist (<https://>

forstamt.tg.ch/publikationen/richtlinien-merkblaetter-formulare.html/5093). Der Tabelle kann neben anderem entnommen werden, dass Stacheldrahtzäune nicht zu verwenden seien und dass Zäune, die ihren Zweck erfüllt haben oder zumindest für eine längere Zeit nicht mehr benötigt werden, unbedingt abzureissen und zu entfernen seien. Diese würden mit zunehmendem Alter immer mehr zu einer Falle für Wildtiere werden (vgl. S. 4/5). Die Verletzungsgefahr für Mensch und Tier sei bei Stacheldrahtzäunen sehr gross. Nicht mehr gebrauchte Stacheldrahtzäune seien unbedingt zu entfernen (vgl. S. 9). Auch auf Seite 12 des Merkblattes wird darauf hingewiesen, dass die Schutzvorkehrungen zu entfernen seien, wenn sie ihren Zweck erfüllt hätten. Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen ist im Kanton Thurgau im Gegensatz zu den Kantonen St. Gallen, Zürich und Graubünden nicht gesetzlich verboten. Vielmehr wird an die Verantwortlichkeit der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer appelliert, nicht mehr gebrauchte Zäune unbedingt zu entfernen (Merkblatt „Zäune ausserhalb der Bauzone“, Empfehlungen für die Verwendung von Zäunen, S. 9). Bei der Materialwahl für Zäune in wildsensiblen Zonen werden Holzlattenzäune gegenüber Knotengitterzäunen vorgeschlagen. Sie seien einfach zu erstellen, könnten leicht repariert werden und der Abbruch sei sehr rationell möglich. Ausserdem würden sie weniger zu Fallen für Wildtiere werden (Merkblatt des Forstamtes „Wildschutzzäune im Wald“, S. 1).

Betreffend elektrifizierte Weidenetze (Flexinet-Zäune) wird im Merkblatt „Zäune ausserhalb der Bauzone“ auf Seite 11 darauf hingewiesen, dass sich in diesen relativ instabilen Zäunen grosse und kleine Wildtiere leicht verheddern könnten. Solche Netze sollten daher nur für temporäre Weiden und zur kurzfristigen Unterteilung von fest eingezäunten Weiden verwendet werden. Sie seien korrekt aufzustellen, regelmässig zu kontrollieren und mit genügender elektrischer Ladung zu speisen. Sobald sie – auch nur vorübergehend – nicht mehr gebraucht würden, seien sie zu entfernen. Eine gesetzliche Vorgabe, wann solche Zäune frühestens aufgebaut beziehungsweise spätestens abgebaut werden müssen, gibt es im Kanton Thurgau nicht.

3. Beurteilung der Motion

Zäune werden in der Land- und Forstwirtschaft seit jeher als geeignetes Mittel zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und zur Abgrenzung von Weidekopeln für sämtliche Nutztiere eingesetzt. Sie prägen unser Landschaftsbild. Die offene Landschaft ist indessen auch ein wichtiger Lebensraum von Wildtieren. Für sie bedeuten Zäune Hindernisse, die ihre Bewegungs- und Wandermöglichkeiten nebst Strassen, Bahnlinien und Siedlungen zusätzlich einschränken. Sie stellen zudem eine erhebliche Verletzungsgefahr für Tiere dar. Im schlimmsten Fall sind sie tödliche Fallen, in denen sich Wildtiere verfangen und qualvoll verenden können.

Die Problematik der Zäune betreffend die Wildtiere ist bekannt. Der Regierungsrat hält es daher für sinnvoll, die Jagdgesetzgebung mit einem Verbot für Stacheldrahtzäune zu

4/4

ergänzen und zwingende Vorgaben für alle Zäune, speziell auch für temporäre Zäune, einzuführen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch das Verbot für Stacheldrahtzäune nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Für die Tierhaltung stehen heute geeignete, tierfreundliche Alternativen zur Verfügung (z.B. stromführende Litzen oder glatte Drähte). Die von der Motion geforderte Frist von zwei Jahren für den Abbau bestehender Stacheldrahtzäune erscheint realistisch und vollzugstauglich. Bezüglich der Weidenetze ist eine gesetzlich festgehaltene Frist für das Auf- und Abräumen ebenfalls angezeigt. Diese sollte fünf Arbeitstage aber nicht überschreiten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anliegen der Motionärin und der Motionäre in der geltenden Jagdgesetzgebung bereits verankert sind. § 26 Abs. 3 JG ist als präventive Schutzvorschrift ausgestaltet und verpflichtet dazu, vorhersehbare und vermeidbare Gefahrenquellen für Wildtiere bereits im Ansatz zu verhindern. Stacheldrahtzäune sowie unsachgemäss eingesetzte oder über längere Zeit belassene flexible Weidezaunnetze stellen nachweislich solche Gefahrenquellen dar. Durch die Ergänzung der Jagdgesetzgebung mit einer Regelung betreffend besonders problematische Zauntypen und der Festlegung verbindlicher Anforderungen an die Kontrolle und die Abräumung von Weidezaunnetzen wird der offene Tatbestand in § 26 Abs. 3 JG konkretisiert. Damit wird die Umsetzung des geltenden Rechts gestärkt, die Rechtssicherheit der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsbehörden erhöht und dazu beigetragen, den Schutzzweck von § 26 Abs. 3 JG wirksam zu erfüllen.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

